

Gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz des Kantons Thurgau (FSG, RB 708.1) und auf Art. 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Eschlikon folgendes

Feuerschutzreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1	Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.
Grundsatz	Art. 2	Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält. — Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und ein Feuerschutzamt. —
Aufsicht	Art. 3	Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.
Organe	Art. 4	Organe des Feuerschutzes sind: <ol style="list-style-type: none">1. die Feuerschutzkommission;2. das Feuerschutzamt;3. die Feuerwehr.

2. Feuerschutzkommission

Feuerschutz-
kommission

- Art. 5** – Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.
- Die Feuerschutzkommission besteht aus
1. drei Mitgliedern des Gemeinderates;
 2. dem Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter;
 3. einem Vertreter des Feuerschutzamtes;
- ³ Den Vorsitz führt ein Gemeinderat.
- ⁴ Ein Angestellter der Gemeindeverwaltung führt das Protokoll; dieser hat beratende Stimme.

Aufgaben,
Kompetenzen

- Art. 6** – Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten;
 2. Antrag an den Gemeinderat für Voranschlag und Rechnung;
 3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe und den Sold;
 4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters, der Funktionäre des Feuerschutzamtes sowie für die Beförderung der Offiziere;
 5. Beförderung des übrigen Feuerwehrekaders;
 6. Antrag an den Gemeinderat für die Erteilung der Kaminfegerkonzessionen und den Kaminfegertarif;
 7. Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen;
 8. Genehmigung des jährlichen Übungsplans;
 9. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
- ² Der Gemeinderat legt die Finanzkompetenzen der Feuerschutzkommission für neue einmalige oder wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Gemeindevoranschlages fest.

3. Feuerschutzamt

Feuerschutzamt

- Art. 7** – Das Feuerschutzamt besteht aus dem Feuerschutzbeamten und allfälligen weiteren Funktionären.
- Die Funktionäre des Feuerschutzamtes werden vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.

Feuerschutzbewilligung,
Abnahmekontrolle

- Art. 8** – Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
- Es verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss Art. 13 FSG.

Feuerschutzkontrolle

- Art. 9** – Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.
- Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

4. Feuerwehr

I. Aufgaben

Aufgabe	<p>Art. 10 – Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.</p> <p>– Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.</p>
Vorschriften	<p>Art. 11 Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen und des Kantonalen Feuerwehrverbandes.</p>
Organisation	<p>Art. 12 – Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kommandostab; 2. Abteilungen und Züge. <p>– Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.</p>
Kommandant	<p>Art. 13 – Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.</p> <p>– Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.</p>

II. Feuerwehrpflicht

- Pflicht **Art. 14** – Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach Vollendung des 50. Altersjahres. ¹⁾
- Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.
- Erfüllung der Pflicht **Art. 15** – Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
- Der Feuerwehrkommandant entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.
 - Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.
- Befreiung **Art. 16** – Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:
1. der Gemeindeammann und der Chef Zivilschutz;
 2. Angehörige des Korps der Kantonspolizei;
 3. Personen mit ausgewiesener Vollinvalidität;
 4. Angehörige einer Stützpunkt- oder Betriebsfeuerwehr, welche bei Bedarf auch Stützpunktaufgaben für die Gemeinde Eschlikon erfüllen.
- Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.

1) Fassung gemäss Änderungen vom 26.11.2000, genehmigt vom DJS am 19.12.2000.

- Ersatzabgabe
- Art. 17** – Die Ersatzabgabe beträgt 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.-- und höchstens Fr. 500.-- pro Jahr. Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird vom Gemeinderat im Rahmen der Beratungen des Voranschlages festgelegt.
- Der Ertrag der Ersatzabgabe ist zunächst für die Aufwendungen der Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden (§ 27 Abs. 5 FSG).

III. Dienstpflichten

- Alarm
- Art. 18** Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
- Feuerwehrdienst
- Art. 19** Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich eine Mindestzahl von Übungen. Jede Feuerwehrabteilung hat über das ganze Jahr verteilt mindestens zehn Übungen zu zwei Stunden durchzuführen, davon mindestens drei Kaderübungen und mindestens fünf Mannschaftsübungen (§19 Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz, RB 708.11)
- Entschuldigungsgründe
- Art. 20** – Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Todesfall in der Familie, Militär- und Zivildienst. Über weitere wichtige Gründe entscheidet die Feuerschutzkommission.
- Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr dem Fourier einzureichen.

	3	Wer unentschuldigt fehlt oder aus anderen als unter den in Abs. 1 genannten Gründen eine oder mehrere Übungen versäumt, wird gemäss Art. 25 disziplinarisch bestraft. ¹⁾
Sorgfaltspflicht	Art. 21	Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.
Pflichtenheft	Art. 22	Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.
Befehlsgewalt	Art. 23	Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

IV. Kosten, Disziplinarstrafen

Kosten	Art. 24	– Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich. – Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerschutzkommission.
Hydrantenunterhalt	Art. 24^{bis}	Die Wasserversorgung stellt für den Feuerschutz Wasser und Leitungsnetz zu Löschzwecken ohne Verrechnung zur Verfügung. Die Kontrolle der Hydranten wird von der Wasserversorgung durchgeführt, welche auch die Reparaturen und Revisionen aufgrund festgestellter Mängel veranlasst. Die dafür aufzuwendenden Kosten (exklusive Kontrolle) gehen zu Lasten der Kontogruppe Feuerschutz (Spezialfinanzierung). ¹⁾

1) Fassung gemäss Änderungen vom 26.11.2000, genehmigt vom DJS am 19.12.2000.

Disziplinarstrafen	Art. 25	Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr (Versetzung zu den Ersatzabgabepflichtigen) geahndet werden.
--------------------	----------------	--

5. Schlussbestimmungen

Rechtsschutz	Art. 26 ¹	Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane, welche gestützt auf dieses Reglement erfolgen, kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Rekurs erheben.
	²	Gegen Entscheide des Gemeinderates, welche gestützt auf dieses Reglement erfolgen, kann innert 20 Tagen beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erheben.
Ausserkrafttreten bisherigen Rechts	Art. 27	Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Feuerschutzreglement der ehemaligen Munizipalgemeinde Sirnach vom 6. Oktober 1994 für das Gebiet der Gemeinde Eschlikon ausser Kraft gesetzt.
Inkrafttreten	Art. 28	Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit Datum der Genehmigung des kantonalen Departementes für Justiz und Sicherheit in Kraft.

An der Urnenabstimmung vom 7. Juni 1998 durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Eschlikon beschlossen.

Änderungen an der Urnenabstimmung vom 26. November 2000 durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Eschlikon beschlossen.

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hans Fritschi

sig. Norbert Näf

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am: 25. Juni 1998.

sig. Roland Eberle, Regierungsrat

Änderungen vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am 19. Dezember 2000.

sig. Claudius Graf-Schelling, Regierungsrat
